

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

(neu)

Sonderausschuß "Verfassungsreform"

11. Sitzung
am Montag, dem 8. September 1997, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Anwesende

Tagesordnung	Seite
1. Anhörung des Datenschutzbeauftragten zur Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung um einen Artikel zum Thema "Teilhabe an der Informationsgesellschaft"	4
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	16
Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU) Drucksache 14/741	
3. Verschiedenes	16

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung des Datenschutzbeauftragten zur Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung um einen Artikel zum Thema "Teilhabe an der Informationsgesellschaft"

hierzu: Umdruck 14/968

Anhand des Umdrucks 14/968 erläutert LD Dr. Bäumler die Hintergründe des von ihm eingebrachten Vorschlags der Aufnahme eines Artikels zum Thema "Teilhabe an der Informationsgesellschaft" in die Landesverfassung. Die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung werde von vielen als so wichtig und prägend angesehen, daß ein ganzes Zeitalter, nämlich das Informationszeitalter, oder die Gesellschaft, das heißt die Informationsgesellschaft, danach benannt worden seien.

Es gebe nicht wenige Autoren, die die Tragweite und die Auswirkungen der jetzigen Computerisierung sowohl im öffentlichen Bereich als auch im Privatbereich mit dem Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft verglichen.

Die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche wie beispielsweise die Arbeits- und Wirtschaftswelt, die persönlichen Grundrechte sowie den gesamten kulturellen Bereich und darüber hinaus praktisch auf alle Politikfelder, in denen sich die Auswirkungen der Computerisierung schon zeigten und weiter zeigen würden, seien in ihren ganzen Einzelheiten im Augenblick von noch niemandem zu übersehen. Auch die Konsequenzen seien noch nicht in allen Einzelheiten durchdacht.

Selbstverständlich werde die Informationstechnik auch erhebliche Auswirkungen auf das politische und das Verfassungssystem haben. Dies gehe von Fragen der Gewaltenteilung - bislang sei die Informationstechnik eher eine Domäne der Exekutive - über die Grundrechte des einzelnen bis hin zu den Grundfragen des demokratischen Systems.

Wenn der Satz "Wissen ist Macht" stimmen sollte, wofür einiges spreche, dann komme der richtigen Verteilung des Wissens in der Informationsgesellschaft eine Schlüsselrolle zu. Manche sprächen sogar schon davon, daß jetzt die Weichen für das politische System von morgen gestellt würden.

Es sei durchaus offen, so fährt LD Dr. Bäumler fort, in welche Richtung die Entwicklung gehen werde. Die Informationsgesellschaft biete ebenso viele Chancen wie sie Risiken beinhalte. Jedenfalls im Hinblick auf das Grundrecht des Artikel 5 Grundgesetz böten sich zum Beispiel durch die Informationstechnik völlig neue positive Chancen. Auch für die Intensivierung des demokratischen Prozesses, also die Möglichkeit an Abstimmungen teilzunehmen und den Meinungsprozeß mitzufördern, biete möglicherweise die Technik der Informationsgesellschaft neue und positive Möglichkeiten.

Wenn man frage, was das Treibende sei, das die Informationsgesellschaft auf den Weg gebracht habe und wie dieser Weg weitergehen werde, so sei einerseits festzustellen, daß die Entwicklung der Informationstechnik in erster Linie wirtschaftlichen und technologischen Gesetzmäßigkeiten folge, die der Staat politisch kaum beeinflussen könne. Jeder Versuch des Staates, inhaltlich auf die Entwicklung der Computertechnik Einfluß nehmen zu wollen, müßte zum Scheitern verurteilt sein und sollte deshalb gar nicht erst unternommen werden.

Andererseits erfolge die Nutzung der Informationstechnik durch den Menschen. Und wie jedes Gerät könnten auch Computer für gute und schlechte Zwecke verwendet werden. Der Staat könne nun aber die guten Zwecke nicht erzwingen, allerdings könne er seine Handlungsoptionen in diese Richtung wahrnehmen.

Daraus folge, daß der Staat den Prozeß der Entwicklung der Informationsgesellschaft nicht nur staunend und beobachtend zur Kenntnis nehmen sollte. Ebenso wenig sollte er sich unkritisch naiv mit einem lediglich technokratischen Ansatz nach dem Motto "Schleswig-Holstein braucht ein modernes Netz" begnügen. Er sollte vielmehr dort, wo seine Einwirkungsmöglichkeiten bestehen, deutlich machen, daß es nicht egal sei, wozu Computer eingesetzt würden, sondern daß die Wertungsmaßstäbe der Verfassung durchaus fruchtbar heranzuziehen seien.

Und er müsse last but not least prüfen - das sei auch Gegenstand der Anhörung -, ob neue Maßgaben in die Verfassung aufgenommen werden sollten.

Damit komme man zu der Frage, was es mit der Verfassung als Regelungsstandort auf sich haben könnte. Wenn man auch nur halbwegs die Einschätzung des Datenschutzes über die Wichtigkeit der Entwicklung der Informationsgesellschaft teile, dann komme nur die Verfassung als adäquate Regelung für grundlegende normative Richtungshinweise in Betracht. Für das Parlament bedeutete dies, daß nur die schleswig-holsteinische Verfassung im Rahmen der Zuständigkeit des Landes in Betracht kommen könne. Deshalb könnten auch nicht alle denkbaren Aspekte der Informationsgesellschaft einbezogen werden, sondern nur die, die in die Kompetenz des Landes fielen.

Wenn man also bei der Lektüre des Vorschlags des Landesdatenschutzes einiges vermisste, dann hänge das damit zusammen, daß das Land nur die in seine Kompetenz fallenden Dinge regeln könne.

Da die schleswig-holsteinische Verfassung bekanntlich keinen expliziten Grundrechtsteil enthalte, scheidet ein grundrechtsbezogener Ansatz aus systematischen Gründen aus. Es biete sich statt dessen eine geeignete Staatszielbestimmung als Regelungstechnik an.

Verfassungen sollten etwas Überdauerndes haben, fährt LD Dr. Bäumler fort, sie sollten Werte beinhalten, die über den Tag hinaus Bestand haben. Auch müßten sie bestehende Strukturen, wie beispielsweise Minderheiten schützen, wenn daneben für die Beurteilung der Qualität einer Verfassung auch die in die Zukunft weisenden Normen von großer Wichtigkeit seien. Denn Verfassungen dürften nicht nur bewahrende, sondern sie müßten auch eine gestalterische Kraft haben, damit sich möglichst viele Menschen von ihr angesprochen fühlen. Deshalb empfehle es sich nach der Systematik, die auch im übrigen in der Landesverfassung bei den Staatszielen gewählt worden sei, zu den Folgen der Informationsgesellschaft sowohl Schutzpflichten des Staates als auch Förderungsziele zu verankern.

Zum konkreten Formulierungsvorschlag in Umdruck 14/968 sei folgendes festzuhalten: Der Vorschlag solle zunächst nur ein Gedankenanstoß sein. Der Datenschutz habe in seiner Dienststelle weder die Kapazität noch das Know-how, um Verfassungsbestimmungen verabschiedungsreif vorzuformulieren. Deshalb betrachte der Datenschutz den Formulierungsvorschlag lediglich als eine Anregung, der Spielraum zu Veränderungen gebe.

Man habe bei der Formulierung des Vorschlages versucht, sich darauf zu beschränken, einen Minimalkonsens zu finden. Man sei von der Frage ausgegangen, welche Formulierung von allen im Parlament vertretenen Parteien als die Mindestanforderung an die Gestaltung der Informationsgesellschaft mitgetragen werden könnte. Man denke, daß eigentlich alle ein Interesse daran haben müßten, die Informationstechnik möglichst allen Menschen zur Verfügung zu stellen, auch wenn man sich von der Vorstellung verabschieden müsse, man könnte die Informationsgesellschaft in ihrer Richtung beeinflussen oder man könnte die Technik beeinflussen. Das sei, wie bereits ausgeführt, ein Unterfangen, das nicht gelingen könne. Es müsse aber immerhin das Interesse bestehen, daß es nicht zu einer Eindrittel-beziehungsweise Zweidrittelgesellschaft komme, nämlich ein Drittel Technikfreaks, die diese Möglichkeiten nutzten und sich damit demokratisch betätigten, während die restlichen zwei Drittel das nicht mehr lernen könnten oder wollten beziehungsweise sich die technische Ausrüstung nicht leisten könnten. An diesen Zweidritteln dürfe die Informationsgesellschaft nicht vorbeigehen. Dies müßte, so meint LD Dr. Bäuml, ein Gedanke sein, der möglicherweise zwischen den Parteien unstrittig sein könnte. Das setze, bezogen auf die Zuständigkeit des Landes - was könne man tun, um dieses Ziel zu propagieren - eine bestimmte technische Infrastruktur und die Kenntnisse zur Nutzung dieser Infrastruktur voraus. Diese beiden Dinge seien also in der Landesverfassung zu verankern.

Die Vermittlung dieser sogenannten Medienkompetenz - das sei das Schlagwort, unter dem diese Fragen in fast allen ernstzunehmenden wichtigen Papieren angesprochen würden - knüpfe unmittelbar an die Staatsziele des Artikel 9 an, so daß eine Placierung der neuen Bestimmung in dieser Gegend der Verfassung systematisch richtig gewählt wäre.

Was nun die Förderung des Aufbaus einer geeigneten Infrastruktur angehe, so seien damit weder unmittelbare Ansprüche noch Kostenverpflichtungen verbunden. Es gehe darum, die vorhandenen Instrumente auch auf die Informationsgesellschaft hin auszurichten. Ein Beispiel dafür sei folgendes: In Artikel 9 der Landesverfassung sei die Förderung des Büchereiwesens Staatsziel. In der Bücherei der Zukunft sollte es nicht nur möglich sein, gebundene Bücher auszuleihen - dies hoffe man auch weiterhin -, sondern es sollten - wenn nötig unter fachkundiger Anleitung - auch automatisierte Informationssysteme genutzt werden können, wenn man sich zu Hause keinen Computer leisten könne. Dies sei ein Beispiel für das zur Verfügung-Stellen einer Infrastruktur in der Weise, daß möglichst viele Menschen davon Gebrauch machen können.

Eine ähnliche Frage würden sich ergeben, wenn Realität werde, was man aus verschiedenen Kommunen und zwar nicht nur aus Schleswig-Holstein höre, daß man nämlich seine eigenen Informationen, die man dem Bürger zur Verfügung stellen wolle, künftig im Internet bereitstelle.

Es dürfe nicht sein, daß eine Hochglanzperspektive der Verwaltung entstehe, die nur wenige zur Kenntnis nehmen könnten, sondern diese Art der Information müsse auch für die Menschen zur Verfügung gestellt werden, die zu Hause keinen Computer hätten oder sich in diese Technik nicht einarbeiten könnten. Hier sollte der Staat im Rahmen dessen, was er ohnehin für die Bildung tun müsse, versuchen, dazu beizutragen, daß alle Menschen an die Information herankommen. Dazu diene der Absatz 1 des vom Datenschutz gemachten Vorschlages zu Artikel 9 der Landesverfassung.

Was nun den Informationszugang angehe - das sei Abs. 2 des Vorschlages zu Artikel 9 -, so sei es Zeit und eine sehr gute Gelegenheit, jetzt Nägel mit Köpfen zu machen. Es habe schon viele, wenn häufig auch nur zaudernde Versuche auch in Schleswig-Holstein gegeben, den allgemeinen Informationszugang zu regeln. Die jetzige Rechtslage in Deutschland sei nicht mehr so ganz einfach zu überschauen. Es gebe zum einen aus dem Datenschutzrecht heraus den individuellen Anspruch auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Akteneinsicht, wenn es um die eigenen personenbezogenen Daten gehe, unabhängig davon, ob ein Verwaltungsverfahren laufe oder nicht. Das sei wichtig und gut und das benötige man auch in der Zukunft.

Daneben gebe es - eher traditionell - den Anspruch auf Akteneinsicht, wenn man Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens sei. Auch das werde man in Zukunft benötigen, weil dort die Einschränkungsmöglichkeiten wesentlich geringer seien.

Als drittes habe man im Bereich der Umweltverwaltung seit kurzem einen neuartigen Anspruch, nämlich einen Anspruch - ohne persönliche Betroffenheit und ohne Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens zu sein - auf Einblick in alle die Umwelt betreffenden Verwaltungsakten.

Was in Deutschland noch fehle, sei ein allgemeines über diese Bereiche hinausgehendes Aktenzugangsrecht. Es gebe viele Gründe, die dafür sprächen, es gerade jetzt einzuführen. Zwei aktuelle Gründe wolle er nennen, die dafür sprächen.

Erster Grund: Die Regierungschefs der EU hätten in Amsterdam bei ihrer letzten Regierungskonferenz ein deutliches Zeichen gesetzt, indem sie beschlossen hätten, die Akten der EU-Organen künftig offenzulegen. Jeder EG-Bürger habe damit die Möglichkeit, die Akten der Kommission in Brüssel - versehen mit bestimmten Ausnahmen - einzusehen, ohne daß dies zu begründen sei und ohne daß der Bürger persönlich betroffen sei. Die Richtung der EU sei somit ganz klar, und wer sich in diese Richtung bewege, befinde sich voll auf dem europäischen Gleis.

Der zweite Grund sei folgender: Dort, wo die EU hinstrebe, seien die skandinavischen Nachbarn schon längst angelangt. In den skandinavischen Ländern gebe es ein allgemeines Aktenzugangsrecht. Wenn man die Diskussion um die europäische Datenschutzrichtlinie mit verfolgt habe, so habe man feststellen können, daß eines der Bedenken das Zögern des schwedischen Datenschutzbeauftragten gewesen sei, ob man sich dieser Richtlinie anschließen solle, da man befürchtet habe, daß das relativ offene schwedische Aktenzugangssystem gefährdet sein könnte. Das habe sich allerdings als unzutreffende Befürchtung herausgestellt, es zeige aber immerhin recht anschaulich, welche andersgeartete Rechtstradition sich in den skandinavischen Ländern herausgebildet habe.

Was, so fragt LD Dr. Bäumler, stünde Schleswig-Holstein besser an, als zwischen den skandinavischen Ländern und dem Rest der EU eine Brückenkopffunktion zu übernehmen und den Gedanken der Öffentlichkeit von Verwaltungsakten auch nach Deutschland hinein zu transportieren.

Wenn man sich nun frage, wieso ausgerechnet der Datenschutzbeauftragte ein solchen Informationszugang vorschläge und ob das nicht ein Widerspruch in sich sei, so sei diese Frage mit nein zu beantworten. Dafür gebe es folgende Gründe.

Erstens. Er, LD Dr. Bäumler, habe persönlich den Datenschutz nie als die allein seligmachende, isolierte Materie betrachtet, sondern als Teil eines umfassenden Informationsrechts, der sich in die sonstigen informationsrechtlichen Bestimmungen einzupassen habe.

Zweitens habe er sich immer dagegen gewehrt, den Datenschutz mit allgemeiner Informationsabschottung zu verwechseln. Nichts schade dem Datenschutz mehr, als wenn aus Bequemlichkeit oder vielleicht gar aus Berechnung berechtigte Informationswünsche mit dem Totschlagargument abgewehrt würden: Dazu dürfe aus Datenschutzgründen nichts gesagt werden.

Datenschutz schütze nämlich den Menschen und nicht die Verwaltungsbehörde. Es gebe durchaus Möglichkeiten, datenschutzrechtliche Belange zu bewahren und gleichwohl einen allgemeinen Aktenzugang zu gewähren. Das fange übrigens schon bei der Daten- und Ablageorganisation an. Wenn die Verwaltung davon ausgehen müßte, daß es ein solches Zugangsrecht gebe, dann müßte sie ihre Datenbestände anders organisieren. Man würde vermutlich einen Teil 1 der Akte haben, der die Sachdaten enthalte, und einen Teil 2, der die Personendaten enthalte. Den Teil 1 könne man immer vorlegen, Teil 2 unter bestimmten Voraussetzungen nicht. Er halte jedenfalls die Kollisionsfrage, die mit dem Datenschutz zweifelsohne dann entstehen werde, für lösbar. Dies müsse Aufgabe der einzelgesetzlichen Gesetzgebung sein. Dafür gebe es auch Vorbilder. Deshalb könne die Verfassung auch nur die Richtung andeuten. Und deshalb sei auch der Vorschlag des Datenschutzes zu Artikel 9 Absatz 2 so vorsichtig formuliert, daß er nicht dazu verpflichte, schon gleich unmittelbar tätig zu werden. Aber dieser Absatz gebe immerhin die Richtung an, in die man sich bewegen sollte.

Zu Absatz 3 beziehungsweise der Formulierung eines neuen Artikels, wie er vom Datenschutz vorgeschlagen werde, sei festzuhalten, daß er der Arbeit des Datenschutzbeauftragten selbst gewidmet sei. Eine solche Bestimmung sei zeitlich angezeigt. Der Landtag diskutiere diesen Gedanken schon seit 10 Jahren. Anfangs habe man möglicherweise die Meinung vertreten können, daß es noch grundlegende Änderungen geben könnte. Diese Vorstellung sei aber nun vorbei. Die Datenschutzbeauftragten seien fest im Verwaltungs- und Verfassungssystem installiert und sollten dort auch installiert bleiben. Der Datenschutzbeauftragte empfinde sich als getreuer Begleiter auf dem Weg von Staat und Gesellschaft in die Informationsgesellschaft. Das sei eine unverzichtbare Rolle, die die Datenschutzbeauftragten gerade in den nächsten Jahren stärker als bisher ausüben hätten. Für viele Menschen werde es eine beruhigende Vorstellung sein, daß es auf diesem Weg in die für sie fremde und undurchschaubare Welt der Computer eine unabhängige staatliche Instanz gebe, die ihre Interesse wahrt. Er halte es deshalb für wichtig, die eingetretene Kontinuität jetzt in der Verfassung zum Ausdruck zu

bringen, egal mit welchem Status der Datenschutz versehen werden könnte. Immerhin sei der Datenschutz ein wesentlicher Bestandteil dessen, was der Staat an Vorkehrungen auf den Weg in die Informationsgesellschaft treffen könne.

LD Dr. Bäumler schließt mit folgenden sechs "mehr politischen" Anmerkungen seinen Vortrag:

1. Die vorgesehene Novellierung der Verfassung sei eine gute Chance, eine in die Zukunft weisende Bestimmung in der Verfassung zu verankern. Die Gedanken, die im Vorschlag des Datenschutzes niedergelegt seien, fänden sich in so vielen richtungsweisenden Unterlagen und Beschlüssen, daß es Zeit werde, mit dem Handeln zu beginnen und die Konsequenzen in der Verfassung zu ziehen. Schleswig-Holstein habe heute eine günstige Gelegenheit, hier zu handeln.

2. Die wenigen Möglichkeiten, die der Staat habe, in diesen Bereich Einfluß zu nehmen, und die Dynamik, die in der Technik selbst herrsche, könne der Staat nicht von sich aus lenken, aber die Möglichkeiten, die er habe, die Richtung mitzubestimmen hin zu einer demokratieverträglichen Informationsgesellschaft, sollten vom Staat entschlossen genutzt werden, um nicht zu spät zu versuchen, auf einen schon fahrenden Zug aufzuspringen.

3. Das Land könne mit einem solchen Vorgehen politisches Profil zeigen, ohne daß es viel koste. Wo könne man heute noch politische Weichenstellungen vornehmen, ohne daß die Finanzpolitiker die rote Karte zögen? Was der Datenschützer vorschlage, kostete nichts; es bedeute lediglich das Aufnehmen eines aktuellen Themas und eine Richtungsvorgabe. Es handle sich um eine der wenigen Chancen, wo man in einem wichtigen Politikfeld gestaltend eingreifen könne, ohne sofort mit Haushaltszwängen konfrontiert zu werden.

4. Schleswig-Holstein würde sich durch das Propagieren eines allgemeinen Informationszugangsrechts als durch und durch europäisch und als ein Verbindungsland zu den skandinavischen Ländern hin präsentieren. Das stünde Schleswig-Holstein gut zu Gesicht.

5. Schleswig-Holstein sei aus vielen Bewerbern als Modellregion für den Weg in die Informationsgesellschaft ausgewählt worden. Es fänden bis zum Ablauf des nächsten Jahres viele Aktivitäten, Diskussionen und Foren statt, wie eine solche Modellregion aussehen könnte. Mit der Verankerung in der Verfassung hätte man ein gutes Beispiel, wie eine Modellregion einer demokratischen Gesellschaft auf den Weg in die Informationsgesellschaft gestaltet werden könnte. Es müsse mehr sein, als nur das schickste und modernste Netz haben zu wollen, so wichtig dies auch sei. Noch wichtiger sei, was damit gemacht werde und welche Ziele man damit verfolge. Dies sei der Punkt, an dem sich der Modellcharakter erweise, und deshalb bitte er diesen Vorschlag gerne ein in die allgemeinen, vielfältigen Überlegungen, was Schleswig-Holstein wirklich zu einer Modellregion machen könnte.

6. Er sehe das ganze als eine Chance für die Legislative, bei diesem Prozeß des Wegbereitens in die Informationsgesellschaft Pflöcke einzuschlagen. Das Gesetz des Handels liege auf diesem Gebiet weitgehend bei der Regierung; sie bestimme dort das Handeln aus der Natur der Sache heraus. Hier bestehe eine Chance für das Parlament, eine Weichenstellung vorzunehmen und Signale aufzustellen, und es wäre schön, wenn diese Chance ergriffen würde.

Im Mittelpunkt der sich anschließenden Diskussion stehen Fragen über eventuell für die Kommunen oder das Land anfallende Kosten und die Frage, welche Möglichkeiten es geben könnte, ein Staatsziel so zu verankern, daß nicht sofort ein finanzieller Anspruch durch den Bürger an das Land oder die Kommunen interpretiert werden könnte. Mehrfach wird von LD Dr. Bäumler betont, daß die vorgeschlagene Formulierung nur eine Anregung darstelle, die durch das Parlament ausgefüllt werden sollte. Er wolle die Politiker damit auffordern, mutig für Schleswig-Holstein eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Die Betroffenen wolle er ermuntern, sich den neuen Herausforderungen der Informationserteilung zu stellen.

MDgt Dr. Lutz gibt eine ergänzender Stellungnahme im Namen der Landesregierung ab. Diese habe noch nicht die Gelegenheit genommen, sich eine bestimmte Meinung über den Vorschlag des LD zu bilden, aber folgende Überlegungen sollten in den Beratungen in den Fraktionen mit aufgenommen werden.

Zu dem vorgeschlagenen Absatz 1, der Verankerung eines neuen Staatsziels, bei dem zum einen die sogenannte Medienkompetenz und zum anderen die Förderung der informationellen Grundversorgung angesprochen werden, könne man die von LD Dr. Bäumler hierzu vorgetragenen Beispiele als problemlos bezeichnen. Die Frage sei aber, ob der Wortlaut "Förderung des Aufbaus einer geeigneten Infrastruktur" nicht sehr viele Erwartungen wecke, die weit über das hinausgingen, was mit dem Beispiel von LD Dr. Bäumler gemeint gewesen sei.

Wenn man im Auge behalte, daß in öffentlichen Büchereien neben den Büchern auch ein Computer mit Zugangsberechtigung zum Internet zu stehen habe, dann könnte das unter Umständen dahin mißinterpretiert werden, daß auch Netze oder Ähnliches zu entwickeln seien. Hier müsse also sprachlich nachgebessert werden. Es dürften mit der Formulierung "geeignete Infrastruktur" nicht Erwartungen geweckt werden, die das Land nicht nur nicht erfüllen könne, sondern auch nicht erfüllen dürfe aufgrund der Aufgabenteilung zwischen nichtöffentlichem und öffentlichem Bereich und Bund und Ländern.

Zu Abs. 2 verweist MDgt Dr. Lutz darauf, daß das Aktenzugangsrecht seit langem diskutiert werde. Nicht nur in Skandinavien, sondern auch in Frankreich gebe es inzwischen ein solches Zugangsrecht. Und da Brüssel sehr französisch geprägt sei, mache sich der französische Einfluß auch in bezug auf dieses Zugangsrecht bemerkbar. In Deutschland dagegen stoße das Aktenzugangsrecht für jedermann trotz aller in Skandinavien und in den EU-Bestimmungen vorgegebenen Einschränkungen und Schutzbestimmungen noch immer auf sehr starke Vorbehalte. Er selbst teile diese Vorbehalte nicht, während sich die Kommunen mit dem Zugangsrecht noch sehr schwer täten.

In der Sache selbst werde das Parlament deshalb zu prüfen haben, ob ein Alleingang die Dinge genügend voranbringe. Das Verwaltungsverfahrenrecht zwischen Bund und Ländern habe sich bisher immer einheitlich entwickelt. Die Länder übernahmen immer sehr stark das Bundesrecht vor dem Hintergrund, daß es wegen der Verschränkung von Bundes- und Landesverwaltungen äußerst mißlich wäre, wenn die Verwaltungen nach verschiedenen Verfahrensvorschriften handelten.

In Brandenburg sei das Aktenzugangsrecht in der Verfassung verankert und es gehe dort nun um die Umsetzung der Verfassungsbestimmung. In diesem Zusammenhang hätten der Bund

und einige Länder dem Land Brandenburg signalisiert, daß dann, wenn der Gesetzgeber nicht eine Regelung aufnehme, wonach die von Bund und Ländern an Brandenburg gelieferten Informationen dem Aktenzugangsrecht nicht unterlägen, der Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern nicht mehr mit Brandenburg fortgeführt werde. Ein entsprechender Passus werde nun vermutlich vom brandenburgischen Gesetzgeber formuliert werden. Das zeige, wie sehr noch die Vorbehalte eine Rolle spielten.

Er, MDgt Dr. Lutz, allerdings trete für Veränderungen ein, damit Deutschland nicht zu Schlußlicht in Europa werde. Skandinavien zeige, daß die Verwaltungen nicht untergingen, wenn man ein solches Zugangsrecht formuliere. Allerdings erscheine ihm ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Bundesländern begrüßenswert. Rechtlich zwingend sei ein solches gemeinsames Vorgehen allerdings nicht. Schleswig-Holstein könnte durchaus ein Zugangsrecht begründen, doch würde dies dann nur für die schleswig-holsteinische Verwaltung in dem Umfang gelten, in dem das Landesverwaltungsrecht Anwendung finde.

Sollte sich das Land zu einem solchen Schritt entschließen, so fährt MDgt Dr. Lutz fort, dann sei es ratsam, umfangreiche Anhörungen der Betroffenen vorzunehmen, um die Akzeptanz zu erhöhen. Angesichts der starken Vorbehalte nicht nur bei Kommunen, sondern auch in der Landesverwaltung könne dies nur hilfreich sein.

An dieser Stelle betont MDgt Dr. Lutz noch einmal, daß er hier nicht die Position der Landesregierung vertrete, sondern nur seine persönliche Meinung zum Ausdruck bringe. Die Landesregierung habe, wie gesagt, noch nicht beraten und bisher auch noch nicht daran gedacht, entsprechende Regelungen einzuführen.

Was die rechtliche Qualität der Formulierung angehe, wie sie vom Datenschutz vorgeschlagen worden sei, so sehe er dabei einen Auftrag an einen nicht genannten Adressaten. Adressat müßte seiner Meinung nach in diesem Fall der Gesetzgeber sein. Die Formulierung ähnele der des Grundgesetzes 1949, nach der der Gesetzgeber gehalten gewesen sei, die Gleichstellung von Mann und Frau herzustellen. Das sein dann vom Verfassungsgericht genutzt worden, um Bewegung in einen noch viel zu langsam fahrenden Zug zu bringen. Man könne nicht ausschließen, daß die vom Datenschutz vorgeschlagene Formulierung ähnliche Aktivitäten begründen könnte.

Zum Absatz 3, der institutionellen Absicherung der Aufgaben des Landesdatenschützers, teilt MDgt Dr. Lutz Überlegungen der Landesregierung mit, den Datenschutz für den nichtöffentlichen Bereich neu zu organisieren. Gegenwärtig existiere in Schleswig-Holstein die Situation, daß der Datenschützer mit seiner Dienststelle den öffentlichen Bereich - verkürzt gesagt - überwache, während der Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich beim Innenminister angesiedelt sei. Auch wenn es Gegenargumente gebe, spräche vieles dafür, diese Teilung aufzuheben. Das tragende Argument sei, daß man für den Schutz sowohl im öffentlichen wie auch im nichtöffentlichen Bereich fast dieselbe Technik und die nämlichen Kenntnisse benötige. Es sei dies ein hochkomplexes Gebiet, aber öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich arbeiteten bei der Informationstechnik in ähnlicher Form und auch das Know How sei vergleichbar.

Man könne sich sehr gut vorstellen, daß man dieses Know How und die Technik einmal zur Verfügung stelle und sie dann zum einen für den öffentlichen Bereich der Kontrolle und zum

anderen zum Schutz der Daten des nichtöffentlichen Bereiches insbesondere der Wirtschaft verwende.

Die Gegenargumente - auch in der Literatur - stützten sich darauf, daß man vielleicht eine zu einflußreiche Behörde schaffte, und das man Äpfel und Birnen vermenge. Diese Überlegungen teile er nicht. Die Tendenz im Innenministerium gehe im Zuge der Aufgabenkritik dahin, sich über die Zusammenlegung positiv zu einigen.

Allerdings gebe es bei der Zusammenlegung ein großes Rechtsproblem. Gegenüber dem nichtöffentlichen Bereich würden jetzt schon Verwaltungsakte gesetzt und auch Bußgelder könnten festgesetzt werden. Diese Regelung müsse also sozusagen justitiabel sein; der Rechtsschutz dürfe nicht verkürzt werden.

Im öffentlichen Bereich sei das völlig anders; hier werde kontrolliert und berichtet, es würden jedoch keine Verwaltungsakte gesetzt oder Bußgelder festgelegt gegenüber andere öffentlichen Händen. Man werde deshalb unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der verwaltungsmäßigen Kontrolle bei der Zusammenlegung mitzubedenken haben, welche Regelungsmöglichkeiten hier geschaffen werden könnten. Es müßte, wenn eine derartige Regelung geschaffen werden sollte, in die Verfassung ein Satz folgenden Inhalts eingefügt werden: **"Die Rechtsaufsicht obliegt dem Landtag"** oder **"Die Rechtsaufsicht obliegt der Landesregierung."**

Ein entsprechender Satz könnte als Satz 4 in Absatz 3 eingefügt werden. Damit, so meint MDgt Dr. Lutz, würde die verfassungsrechtliche Option für ein Zusammenlegen geschaffen, aber es würde noch nicht die Zusammenlegung beschlossen. In einem entsprechenden Gesetz könnte dann diesem Gedanken nähergetreten werden.

LD Dr. Bäumler spricht von bedenkenswerten weiterführenden Anregungen und Vorschlägen, auch wenn er nicht jede der Wertungen von MDgt Dr. Lutz teilen könne.

Was beispielsweise dem Datenschutzbeauftragten angehe, so müsse eventuell auch diskutiert werden, welchen Status der Datenschutzbeauftragte in Zukunft haben solle. Sei es als untere Aufsichtsbehörde, dann müsse die Rechtsaufsicht geregelt werden, oder aber sei es als oberste Landesbehörde, dann unterliege er nicht der Rechtsaufsicht. Aber egal, welches die Aufgabe des Datenschutzes sein werde und wie der Datenschutz in Zukunft statusmäßig ausgestaltet werde, die Erwähnung der Institution als solche in der Verfassung sehe er als ein Signal an die Gesellschaft, daß sie die Unterstützung des Datenschutzbeauftragten auf ihren Weg in die Informationsgesellschaft habe.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und weist darauf hin, daß in Artikel 9a Absatz 1 Zeile 3 des Formulierungsvorschlags des Datenschutzbeauftragten (Umdruck 14/968, Seite 18) das Wort "Erkenntnisse" durch das Wort "Kenntnisse" ersetzt werden müsse.

Dies wird einstimmig so akzeptiert.

Des weiteren folgt der Ausschuß der Anregung des Vorsitzenden, die Anhörung der kommunalen Landesverbände am 15. September auch auf das Staatsziel "Teilhabe an der Informationsgesellschaft" zu beziehen.

Im weiteren bittet der Vorsitzende die Ausschußmitglieder, sich bis zum Montag, dem 15. September, Gedanken über eine eventuelle schriftliche Anhörung zum Thema Informationsgesellschaft zu machen und entsprechende Anzuhörende zu benennen. Auch vom Innenminister sollte eine schriftliche Stellungnahme erbeten werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)
Drucksache 14/741

hierzu: Umdrucke 14/874, 14896, 14/902, 14/946, 14/994, 14/1044

(überwiesen am 12. Juni 1997; Verfahrensfragen)

Einmütig erklären die anwesenden Ausschußmitglieder, daß sie eine mündliche Anhörung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht mehr für erforderlich halten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 11:15 Uhr.

gez. Puls
Vorsitzender

gez. Dr. Ursula Haaß
stellv. Geschäfts- und Protokollführerin